



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BAUPK

Eidgenössische Kommission für Bauprodukte
Commission fédérale des produits de construction
Commissione federale dei prodotti da costruzione
Federal Commission of Construction Products

Das Bauproduktekapitel im bilateralen Abkommen mit der EU

Inhalt und Rechtswirkungen

Referent: Andreas Bossenmayer, Delegierter für Bauprodukte, BBL



Inhalt

1. Ausgangslage
2. Gang der Verhandlungen für ein MRA-Bauproduktekapitel
3. Allgemeiner Teil des MRA: Ziele, Inhalt
4. MRA-Bauproduktekapitel: Gliederung, Inhalt, Vorteile



Ausgangslage

Bilaterales Abkommen für Bauprodukte mit EG

- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EG (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81)
- Neues Kapitel erleichtert Inverkehrbringen von Schweizer Bauprodukten in der EU als wichtigstem Handelspartner in diesem Produktesektor

Das MRA ist ein Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Es wurde zusammen mit den anderen sektoriellen Abkommen der ersten Serie am 21. Juni 1999 abgeschlossen und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Es sah zunächst die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen und technischen Zulassungen) zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) in 15 Produktbereichen vor.

Neu wurde jetzt der Produktesektor der Bauprodukte in das MRA aufgenommen, indem der Anhang 1 des Abkommens entsprechend um ein Produktkapitel für Bauprodukte ergänzt wurde.

Das neue Kapitel erleichtert das Inverkehrbringen von Schweizer Bauprodukten in der EU, da künftig die Konformitätsbewertungen und technischen Zulassungen von Bauprodukten gegenseitig anerkannt werden. Die EG ist in diesem Bereich der wichtigste Handelspartner der Schweiz.



Gang der Verhandlungen für ein MRA-Bauproduktekapitel

- Erarbeitung einer schweizerischen Referenzgesetzgebung zur Vorbereitung der Aufnahme des Bauproduktekapitels ins MRA
- Januar 2006 bis Juli 2007: Expertengespräche auf technischer Ebene
- März 2008: Entscheidung des Gemischten Ausschusses zur Aufnahme des Bauproduktekapitels ins MRA

Es war bereits zum Zeitpunkt der Verhandlung der ersten sektoriellen Abkommen mit der EG am Ende der 1990er-Jahre vorgesehen, dass der Produktebereich der Bauprodukte vom Regelungsbereich des MRA erfasst sein sollte. Damals lehnte die EU eine Aufnahme des Kapitels Bauprodukte ins MRA ab, weil es aus ihrer Sicht zum damaligen Zeitpunkt in der Schweiz noch keine mit dem EU-Recht harmonisierte Referenzgesetzgebung gab.

Eine Referenzgesetzgebung wurde für den Bauproduktebereich auf Bundesebene in der Folge mit dem Bauproduktegesetz (BauPG) und der Bauprodukteverordnung (BauPV) geschaffen. Sie wird auf kantonaler Ebene ergänzt durch die IVTH. Damit waren die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kapitels Bauprodukte ins MRA erfüllt.

Im Sommer 2004 wurde auf Vorschlag des BBL und des SECO hin zwischen den Vertragsparteien erstmals ein Entwurf für ein Bauproduktekapitel diskutiert. Im Januar 2006 begannen Expertengespräche auf technischer Ebene (zwischen BBL und der EU-Kommission), um den Verhandlungsprozess zu beschleunigen, da immer wieder politische Themen im Verhältnis der beiden Vertragsparteien (Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die Neumitglieder der EU, Kohäsionsmilliarde) für Verzögerungen sorgten.

Nach intensiven Verhandlungen in den Jahren 2006 und 2007 hat die EU-Kommission die Äquivalenz der schweizerischen Bauproduktegesetzgebung mit dem Gemeinschaftsrecht festgestellt. Im Juli 2007 konnten deshalb die Verhandlungen auf technischer Ebene unter den Experten abgeschlossen werden. Nach den internen Konsultationen der EU und einigen Textabstimmungen zwischen den Vertragsparteien im letzten Herbst/Winter konnte der Text schliesslich von beiden Seiten angenommen werden. Am 12.03.2008 wurde aufgrund einer Entscheidung des Gemischten Ausschusses das Bauproduktekapitel ins MRA aufgenommen.



Allgemeiner Teil des MRA: Ziele

- **Ziel des MRA** im Bauproduktbereich:
Freier Marktzugang für schweizerische Bauprodukte in die EU
- **Wie wird das Ziel erreicht ?**
Durch Einfügung des Bauproduktekapitels in Anhang 1 des bestehenden MRA

Ziel des Bauproduktekapitels ist der freie Marktzugang auf den EU-Markt für schweizerische Bauprodukte. In diesem Produktbereich gelten in der EG harmonisierte technische Vorschriften und es sind Konformitätsbewertungen oder technische Zulassungen vorgesehen.

Das Abkommen besteht aus einem allgemeinen Teil und zwei Anhängen, wobei Anhang 1 bislang 15 Produktkapitel umfasste. Der Bauproduktbereich wurde als 16. Produktkapitel in Anhang 1 eingegliedert. Die generellen Bestimmungen des allgemeinen Teils des MRA werden dadurch ebenso wie Anhang 2 auf dieses Kapitel anwendbar. Für diese Bestimmungen kann auf die Erläuterungen der Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999, BBl. 1999, S. 6128ff, Ziff. 231 und 233 verwiesen werden.

Die Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999 ist unter folgendem Link abrufbar: http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/index0_34.html (Seiten 6128ff DE und 5440ff FR).



Allgemeiner Teil des MRA: Inhalt

- **Allgemeiner Teil**
 - Vermeidung doppelter Verfahren in den Fällen, in denen Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen Berichte, Bescheinigungen oder Zulassungen als Konformitätsnachweise ausstellen
 - Benennung („Notifizierung“) von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) und Zulassungsstellen
 - Gemischter Ausschuss der Vertragsparteien
- **Anhang 2:** Grundsätze für die Benennung von KBS sowie System zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der KBS

Allgemeiner Teil des MRA (Auswahl):

- Art. 1 Abs. 2 MRA: Ziel ist die Vermeidung doppelter Verfahren in den Fällen, in denen Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen Berichte, Bescheinigungen oder Zulassungen als Konformitätsnachweise ausstellen.
- Art. 5 bis 9 sowie 11 MRA: Hier geht es um die Benennung („Notifizierung“) von Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen, deren Anerkennung und die Rücknahme von deren Anerkennung.
- Art. 10 MRA setzt einen Gemischten Ausschuss der Vertragsparteien ein, der weit reichende Kompetenzen bei der Ergänzung des Abkommens und im Zusammenhang mit der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) hat.
- Art. 16 MRA macht die Anhänge des Abkommens zu Bestandteilen desselben.

Anhang 2 nennt die Grundsätze für die Benennung von KBS und beschreibt das System zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der KBS. Nach diesen Grundsätzen prüft in der Schweiz die SAS die Anträge auf Akkreditierung, wenn das Ziel, das mit der Akkreditierung verfolgt wird, eine Notifizierung der Stelle im Sinne des MRA ist.



MRA-Bauproduktekapitel: Gliederung, Inhalt, Vorteile

Gliederung des Bauproduktekapitels in 5 Abschnitte :

- Erster Abschnitt: Gesamtheit der anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Zweiter Abschnitt: Liste der schweizerischen und europäischen Konformitätsbewertungsstellen
- Dritter Abschnitt: Für die Benennung verantwortliche schweizerische und EU-Behörden
- Vierter Abschnitt: Spezifische Grundsätze für die Benennung
- Fünfter Abschnitt: Sektorspezifische Bestimmungen

Die generellen Bestimmungen des allgemeinen Teils des MRA werden auf das neue Produktekapitel ebenso wie Anhang 2 anwendbar. Das neue Bauproduktekapitel ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Der *erste Abschnitt* enthält die Gesamtheit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf den Produktbereich Anwendung finden. Im Bauproduktbereich wird die Gesetzgebung der Schweiz und diejenige der EG als gleichwertig anerkannt im Sinne des Art. 1 Abs. 2 MRA.

Der *zweite Abschnitt* enthält Regelungen zu einer Liste der schweizerischen und europäischen Konformitätsbewertungsstellen (KBS), die im Rahmen des MRA zur Überprüfung von Bauprodukten nach der Gesetzgebung der eigenen Vertragspartei anerkannt („notifiziert“) sind. Der Gemischte Ausschuss des MRA wird diese Liste gemäss Art. 11 MRA aufstellen und fortschreiben. In Art. 11 wird geregelt, dass die eine Vertragspartei jeweils der anderen Vertragspartei, die zu benennende KBS notifiziert. Wenn nicht innerhalb von 60 Tagen der Notifizierung widersprochen wird, gilt die KBS als notifiziert.

Im *dritten Abschnitt* geht es um die schweizerischen und EG-Behörden, die für die Benennung („Notifizierung“) der Stellen im Sinne der Anerkennungspraxis der jeweiligen Vertragspartei verantwortlich sind. In der Schweiz ist die benennende Behörde das für den Vollzug des Bauproduktrechts zuständige Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL).

Der *vierte Abschnitt* nennt die spezifischen Grundsätze, die von den benennenden Behörden bei der Benennung der Stellen zu berücksichtigen sind. Es sind dies im Bauproduktsektor die Voraussetzungen des Anhangs 2 MRA und des Abschnitts IV der europäischen Bauprodukt Richtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Construction Products Directive, CPD, Amtsblatt der EU Nr. L 040 vom 11.02.1989, S. 12-26). Die Voraussetzungen sind grundsätzlich die Nachweise der fachlichen Kompetenz, der Leistungsfähigkeit, einer eigenen Rechtspersönlichkeit und einer Haftpflichtversicherung der KBS, die im Bereich

Zuständigkeit der Fachbehörde (in der Schweiz des BBL) tätig ist. Die Anforderungen an die KBS werden in der Schweiz im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen (Akkreditierungsbehörde ist in der Schweiz die SAS).

Der *fünfte Abschnitt* enthält sektorspezifische Bestimmungen im Sinne von Präzisierungen und Ergänzungen der Bestimmungen des allgemeinen Teils des MRA.



MRA-Bauproduktekapitel II

Bestimmungen des Abschnitts V

- Ziff. 1: European harmonised standards for construction products: Publikation der Fundstellen der harmonisierten Normen durch Schweiz
- Ziff. 2: Interpretative Documents and guidance papers: Anwendbarkeit der Grundlagendokumente (interpretative documents) im Rahmen des MRA

Ziff. 1: European harmonised standards for construction products: Hier wird klargestellt, dass die Schweiz die Fundstellen der harmonisierten Bauproduktenormen des CEN (Comité Européen de Normalisation) nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der EU im Bundesblatt publiziert.

Ziff. 2: Interpretative Documents and guidance papers: Diese Regelung sieht die Anwendbarkeit der Grundlagendokumente (interpretative documents) im Rahmen des MRA vor.

Die Grundlagendokumente wurden von technischen Ausschüssen erarbeitet. Sie konkretisieren die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke (in Anhang I CPD, die in Art. 3 Abs. 2 BauPG übernommen worden sind) und dienen als Wegleitung, wie die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke in Anforderungen an Bauprodukte, die dann zweckentsprechend für diese Bauwerke verwendet werden sollen, technisch zu „übersetzen“ sind.

Es gibt für jede der 6 wesentlichen Anforderungen an Bauwerke ein Grundlagendokument, nachzulesen unter

http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/intdoc/intdoc_en.htm



MRA-Bauproduktekapitel III

Bestimmungen des Abschnitts V

- Ziff. 3: European Technical Approvals:
 - Schweizer **Zulassungsstellen** dürfen als EOTA-Mitglieder Europäische Technische Zulassungen (European Technical Approvals, ETAs) ausstellen und an der Arbeit der EOTA (European Organisation for Technical Approvals) mitwirken. In der Schweiz: Bisher nur EMPA. Zusätzlich können private Zulassungsstellen bezeichnet werden
 - Entscheidungen der EOTA sollen in der Schweiz im Anwendungsbereich des MRA Geltung haben: ETAGs und CUAPs

Ziff. 3: European Technical Approvals: Es wird sichergestellt, dass schweizerische Zulassungsstellen als EOTA-Mitglieder Europäische Technische Zulassungen ausstellen und an der Arbeit der EOTA (European Organisation for Technical Approvals) mitwirken dürfen. In der Schweiz kommt bislang nur die EMPA als gemäss Art. 6 BauPV vom Bundesrat bezeichnete amtliche Zulassungsstelle für eine Mitgliedschaft in Betracht. Es können in der Zukunft jedoch zusätzlich private Zulassungsstellen bezeichnet werden. Zulassungsstellen sollen ebenfalls dem Gemeinsamen Ausschuss (Art. 10 MRA) notifiziert werden.

Entscheidungen der EOTA sollen in der Schweiz im Anwendungsbereich des MRA Geltung haben. Gemeint sind damit Abstimmungsentscheidungen der EOTA, eine ETAG (European Technical Approval Guideline, Europäische Zulassungsleitlinie) oder eine CUAP (Common Understanding of Assessment Procedure, in Bereichen, in denen es keine ETAGs gibt), herauszugeben. ETAGs und CUAPs sind die Grundlage, auf welcher Europäische Technische Zulassungen (European Technical Approvals, ETAs) von den Zulassungsstellen, die EOTA-Mitglieder sind, ausgestellt werden. ETAGs und CUAPs entsprechen in ihrer strukturellen Bedeutung in etwa den harmonisierten, von CEN erarbeiteten Produktnormen in Bereichen, in welchen es keine Normen gibt. Die schweizerischen Mitglieder bei EOTA können in der Zukunft bei der Erarbeitung von ETAGs und CUAPs als einer speziellen Art der Harmonisierung technischer Regelungen mitwirken.

Die vorgesehene Regelung im MRA bezweckt, den schweizerischen Zulassungsstellen die Ausstellung von ETAs zu ermöglichen. Eine gegenseitige Anerkennung der Zulassungen setzt dabei jedoch die Verwendung der äquivalenten Grundlage (ETAGs oder CUAPs) zur Erteilung von Zulassungen voraus.



MRA-Bauproduktekapitel IV

Bestimmungen des Abschnitts V

- Ziff. 4: Information Exchanges: Informationsaustausch gemäss Art. 9 MRA
- Ziff. 5: Technical documentation: Aufbewahrungspflicht betreffend technische Unterlagen
- Ziff. 6: Person responsible for placing the products on the market and labelling: Erleichterungen für die schweizerischen exportierenden Hersteller

Ziff. 4: Information Exchanges: Der Informationsaustausch der Vertragsparteien richtet sich nach Art. 9 MRA. Das bedeutet beispielsweise, dass in der Schweiz das BBL für die Einhaltung der Notifizierungsgrundsätze für KBS des Anhangs 2 MRA verantwortlich ist und dass die KBS mit KBS aus dem EU-Raum in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

Ziff. 5: Technical documentation: Dieser Punkt betrifft zum einen die Aufbewahrungspflicht der technischen Unterlagen. Danach müssen Hersteller oder andere für das Inverkehrbringen verantwortliche Personen die Unterlagen, die von den nationalen Vollzugsbehörden zu Inspektionszwecken verlangt werden können, über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab der letztmaligen Herstellung des Produkts zur Verfügung halten. Zum anderen wird festgestellt, dass sich die Vertragsparteien hinsichtlich der technischen Unterlagen zu Inspektionszwecken Amtshilfe leisten.

Ziff. 6: Person responsible for placing the products on the market and labelling: Diese Regelung sieht eine Erleichterung vor, die in der Praxis des MRA den schweizerischen exportierenden Herstellern zugute kommt, denn gemäss der bisherigen Rechtslage verlangte die EG von den schweizerischen Herstellern einen auf dem Gemeinschaftsmarkt ansässigen Vertreter des Herstellers, damit die Ware CE-gekennzeichnet werden konnte. Diese Verpflichtung entfällt nun. Ausserdem müssen die schweizerischen Hersteller nicht mehr den Namen des Inverkehrbringers oder Vertreters oder Importeurs auf Etikett, Verpackung oder Gebrauchsanweisung anbringen. Die Anbringung der CE-Kennzeichnung richtet sich jedoch weiterhin nach den Regelungen der CPD.



MRA-Bauproduktekapitel V

Vorteile für die Hersteller I

- Keine Konformitätsbewertungen und Konformitätsbescheinigungen mehr notwendig, in die Stellen in der EG eingeschaltet werden müssen
- Verfahren zur CE-Kennzeichnung können in der Schweiz durchgeführt werden, denn eine in der Schweiz ausgestellte Konformitätsbescheinigung (nach hEN) oder ETA gilt nun auch in der EG

Die schweizerischen Hersteller brauchen grundsätzlich keine Konformitätsbewertungen und Konformitätsbescheinigungen mehr, in die Stellen in der EG eingeschaltet werden müssen, wenn in der Schweiz eine Konformitätsbewertung gemäss einer harmonisierten Norm (hEN) durchgeführt oder eine ETA ausgestellt worden ist.

Die schweizerischen Hersteller brauchen zwar unverändert eine CE-Kennzeichnung ihrer Produkte, wenn sie diese in der EG auf den Markt bringen wollen, doch können die Konformitätsbewertungsverfahren dafür in der Schweiz durchgeführt werden. Eine in der Schweiz ausgestellte Konformitätsbescheinigung gemäss hEN oder eine von einer schweizerischen Zulassungsstelle ausgestellte ETA gilt nun auch in der EG.



MRA-Bauproduktekapitel VI

Vorteile für die Hersteller II

- Keine Notwendigkeit mehr für auf dem EU-Markt ansässigen Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Herstellers als Voraussetzung der CE-Kennzeichnung
- Keine Verpflichtung mehr zur Anbringung des Namens des Inverkehrbringers oder Vertreters oder Importeurs auf Etikett, Verpackung oder Gebrauchsanweisung

Hersteller in der Schweiz brauchen keinen in der EG ansässigen Bevollmächtigten oder Repräsentanten mehr, um ihre Produkte dort CE-gemarktet in Verkehr bringen zu dürfen.

Es müssen keine Namen/Adressen eines in der EG ansässigen Bevollmächtigten, Repräsentanten oder Importeurs des schweizerischen Herstellers mehr auf dem Etikett, der Verpackung oder der Gebrauchsanweisung des Produkts angegeben werden, damit das Produkt in der EU auf den Markt gebracht werden darf.



MRA-Bauproduktekapitel VII

Vorteile für die Konformitäts- bewertungs- (KBS) und Zulassungs- stellen I

- Schweizerische KBS und Zulassungsstellen werden von der EG anerkannt, sobald sie notifiziert sind
- Von den schweizerischen KBS ausgestellte Berichte und Bescheinigungen, von schweizerischen Zulassungsstellen ausgestellte Europäische Technische Zulassungen werden in der EG anerkannt

Schweizerische KBS und Zulassungsstellen werden von der EG anerkannt, sobald sie von den schweizerischen Behörden nach dem Verfahren des MRA dem Gemischten Ausschuss des MRA notifiziert sind (Art. 11 MRA).

Damit müssen auch die von den schweizerischen KBS ausgestellten Berichte und Bescheinigungen in der EG anerkannt werden. Das gilt auch für ETAs, die von Zulassungsstellen für (meist neuartige, innovative) Produkte ausgestellt werden, für die es noch keine harmonisierte Produktnormen gibt. Solcherart in der Schweiz ausgestellte ETAs werden zukünftig auch in der EG anerkannt.



MRA-Bauproduktekapitel VIII

Vorteile für die KBS und Zulassungsstellen II

- Schweizerische KBS können auch für Hersteller aus dem EU-Raum Berichte anfertigen und Bescheinigungen ausstellen, schweizerische Zulassungsstellen können ETAs ausstellen
- Schweizerische Zulassungsstellen können Mitglieder bei EOTA werden

Schweizerische KBS können jetzt auch für ausländische Hersteller Berichte anfertigen und Bescheinigungen ausstellen.

Entsprechend müssen auch schweizerische Zulassungsstellen ETAs für Hersteller aus dem EU-Raum ausstellen können.

Schweizerische Zulassungsstellen können Mitglieder bei EOTA werden. Sie können sich dadurch auch an der Erarbeitung der Leitlinien (ETAGs und CUAPs) für die Erteilung von ETAs beteiligen.